

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Mai 1975	Nummer 59
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	17. 3. 1975	Bekanntmachung der Prüfungsordnung der Polizei-Führungsakademie für den höheren Polizeivollzugsdienst	889

I.

203014

**Bekanntmachung
der Prüfungsordnung
der Polizei-Führungsakademie
für den höheren Polizeivollzugsdienst
Vom 17. März 1975**

Das Kuratorium bei der Polizei-Führungsakademie hat aufgrund des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 5 des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 28. April 1972 in seiner 6. Sitzung am 20. Februar 1975 die nachstehende Prüfungsordnung erlassen. Sie tritt am 15. Mai 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 2. Mai 1973 (SMBl. NW. 203014) außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 1975

Der Innenminister
Willi Weyer

**Prüfungsordnung
der Polizei-Führungsakademie
für den höheren Polizeivollzugsdienst
vom 17. März 1975**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Prüfung
§ 2	Zuständigkeit
§ 3	Prüfungsausschuß
§ 4	Schriftführer
§ 5	Personalräte
§ 6	Prüfung
§ 7	Zuhörer
§ 8	Prüfungsfächer
§ 9	Noten
§ 10	Lehrgangsleistung
§ 11	Schriftliche Prüfung
§ 12	Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

- § 13 Bekanntgabe der Lehrgangsleistungen, schriftlichen Prüfungsleistungen und mündlichen Prüfungsfächer
- § 14 Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Fachnote
- § 17 Prüfungsergebnis
- § 18 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 19 Prüfungszeugnis
- § 20 Beurkundung des Prüfungshergangs
- § 21 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis, Nichtabgabe von Arbeiten
- § 22 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten
- § 23 Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 24 Verbleib der Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Prüfung

In der Prüfung soll der Beamte nachweisen, daß er nach seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen für den höheren Polizeivollzugsdienst geeignet ist.

§ 2

Zuständigkeit

Die Prüfung wird von der Polizei-Führungsakademie durchgeführt.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse eingerichtet werden.

(2) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und vier Lehrkräften als Beisitzer. Der Vorsitzende muß Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Kuratoriums sein. Mitglied des Prüfungsausschusses kann nur ein Hochschul-lehrer, eine andere wissenschaftlich tätige Person, ein Beamter mit Befähigung zum Richteramt, zum höheren Verwaltungsdienst oder höheren Polizeivollzugsdienst oder ein Richter sein; das Kuratorium kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der Vorsitzende, die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Kuratorium bestellt.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig. An Weisungen und Aufträge sind sie nicht gebunden.

§ 4

Schriftführer

Der Vorsitzende bestellt ein Mitglied des Prüfungsausschusses als Schriftführer. Dieser hat den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung zu unterstützen und eine Niederschrift (§ 20) zu fertigen.

§ 5

Personalräte

(1) Die Rechte der Personalräte bei den Prüfungen nach dem Personalvertretungsrecht des Bundes oder eines Landes bleiben unberührt.

(2) Die Innenminister/-senatoren teilen der Polizei-Führungsakademie vor Beginn der mündlichen Prüfung mit, welches Mitglied eines Personalrats an der Prüfung teilnimmt.

§ 6

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus.

(2) Das Kuratorium legt die Termine der Prüfung fest; Einzelheiten regelt der Präsident der Polizei-Führungsakademie.

§ 7

Zuhörer

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Den Innenministern/-senatoren, den Mitgliedern des Kuratoriums, Beauftragten der obersten Dienstbehörden der Beamten und dem Präsidenten der Polizei-Führungsakademie ist die Anwesenheit bei den mündlichen Prüfungen gestattet.

(3) Den Angehörigen des Lehrkörpers und anderen Personen kann der Vorsitzende die Anwesenheit gestatten.

§ 8

Prüfungsfächer

Die Prüfungsfächer sind

1. für Beamte der uniformierten Polizei
 - Einsatzlehre
 - Verkehrslehre
 - Kriminalistik/Kriminologie
 - Eingriffsrecht (einschl. Haftungsrecht)
 - Staats- und Verfassungsrecht
2. für Beamte der Kriminalpolizei
 - Einsatzlehre
 - Kriminalistik
 - Kriminologie
 - Eingriffsrecht (einschl. Haftungsrecht)
 - Staats- und Verfassungsrecht

§ 9

Noten

(1) Die Lehrgangsleistung, die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung in den einzelnen Fächern und das Prüfungsergebnis sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut | (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht; jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend | (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

(2) Für die Lehrgangsleistung (§ 10) und die Fachnote (§ 16) sind Zwischenwerte zulässig.

§ 10

Lehrgangsleistung

(1) Die Lehrgangsleistung in den einzelnen Prüfungsfächern ist das Mittel aus den Noten der Klausurarbeiten und der mündlichen Leistung.

(2) In jedem Prüfungsfach sind drei Klausurarbeiten unter Kennziffer zu schreiben.

(3) Klausurarbeiten und die mündliche Leistung sind nach § 9 Abs. 1 zu bewerten.

(4) Versäumt ein Beamter eine Klausurarbeit, so hat er sie nachzuschreiben. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident der Polizei-Führungsakademie.

(5) Für die Anfertigung der Klausurarbeiten gilt § 11 Abs. 4-8 sinngemäß.

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) In jedem Prüfungsfach ist eine schriftliche Prüfungsarbeit anzufertigen. Für die Bearbeitung der Aufgaben ist eine Zeit von je fünf Stunden anzusetzen.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren; diese sind erst am Prüfungstag in Gegenwart der Beamten zu öffnen. Bei jeder Aufgabe sind die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(3) Sind mehrere Prüfungsausschüsse vorhanden, so bestimmen die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse die Aufgaben gemeinsam.

(4) Der Beamte versieht seine Prüfungsarbeiten anstelle des Namens mit einer Kennziffer. Die Kennziffern werden vor Beginn einer jeden schriftlichen Prüfungsarbeit verlost. Die Polizei-Führungsakademie fertigt eine Liste mit den Kennziffern der einzelnen Beamten und verschließt sie in einem Umschlag, der zu versiegeln ist. Die Liste darf erst nach der endgültigen Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten eröffnet werden.

(5) Die Plätze in den Prüfungsräumen werden an jedem Prüfungstag neu verlost.

(6) Die Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten führen Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 3 Abs. 2 oder sonstige Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes. Sie dürfen in dem Prüfungsfach bei den zu beaufsichtigenden Beamten nicht unterrichtet haben.

(7) Die Prüfungsarbeiten sind spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit an den Aufsichtführenden abzugeben. Er weist rechtzeitig auf den Ablauf der Bearbeitungszeit hin und vermerkt auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit stellt er fest, wer keine Arbeit abgegeben hat, und vermerkt dies in einer Niederschrift. Der Aufsichtführende verschließt die abgegebenen Arbeiten in einem Umschlag, den er einem Beauftragten der Polizei-Führungsakademie übergibt.

(8) Bei einer erheblichen Störung der Ordnung kann der Präsident der Polizei-Führungsakademie den Beamten von der weiteren Teilnahme an der schriftlichen Prüfungsarbeit ausschließen. Der Aufsichtführende kann den Beamten bis zur Entscheidung des Präsidenten vorläufig ausschließen.

(9) In der Niederschrift sind Unterbrechungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Vorkommnisse zu vermerken.

§ 12

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von einem Erst- und einem Zweitprüfer bewertet. Bei unterschiedlicher Bewertung einer Prüfungsarbeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Rahmen der Noten des Erst- und Zweitprüfers.

(2) Die Erst- und Zweitprüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Er kann mit der Bewertung Lehrkräfte der Polizei-Führungsakademie beauftragen, die nicht dem Prüfungsausschuß angehören; sie müssen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 erfüllen. Einer der Prüfer muß dem Prüfungsausschuß angehören.

§ 13

Bekanntgabe der Lehrgangsleistungen, schriftlichen Prüfungsleistungen und Fächer der mündlichen Prüfung

(1) Die Lehrgangsleistungen sind vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsfächer, in denen der Beamte mündlich geprüft werden soll, sind spätestens am siebenten Tag vor der mündlichen Prüfung schriftlich bekanntzugeben. Diese Mitteilung schließt die mündliche Prüfung in anderen Prüfungsfächern nicht aus, falls der Prüfungsausschuß dies auf Grund des Verlaufs der mündlichen Prüfung für erforderlich hält.

§ 14

Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung

Ergeben sich aus der Note der Lehrgangsleistung und der Note der schriftlichen Prüfung in mehr als drei Prüfungsfächern Durchschnittsnoten unter 4,00, so ist der Beamte zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß bestimmt, in welchen Prüfungsfächern der Beamte geprüft werden soll. Jeder Beamte ist mindestens in einem Prüfungsfach zu prüfen. Er muß in jedem Prüfungsfach geprüft werden, in dem

1. der Unterschied zwischen Lehrgangsleistung und schriftlicher Prüfungsleistung mehr als eine Note beträgt
2. das Mittel aus Lehrgangsleistung und schriftlicher Prüfungsleistung nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,00) ergibt.

Auf Antrag des Beamten ist die Prüfung auf ein von ihm gewähltes Prüfungsfach zu erweitern. Der Antrag ist nach Bekanntgabe der Fächer zu stellen, in denen der Beamte mündlich geprüft werden soll, spätestens bis zum Ablauf des dritten Tages vor Beginn der mündlichen Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung erfolgt in Prüfgruppen von nicht mehr als sechs Beamten.

(3) Der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung und bestimmt ihre Dauer. Er hat darauf zu achten, daß die Beamten in geeigneter Weise befragt werden, und kann sich selbst an der Prüfung beteiligen.

(4) Die Prüfung eines Beamten oder mehrerer Beamter in einem Prüfungsfach schließt nicht aus, daß auch die anderen Prüfungsteilnehmer in diesem Prüfungsfach befragt werden.

(5) Nach der Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß auf Vorschlag des jeweiligen Prüfers die einzelnen Prüfungsleistungen mit einer Note nach § 9 Abs. 1.

§ 16

Fachnote

(1) Die Fachnote ist das Mittel aus den Noten der Lehrgangsleistung, der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsleistung.

(2) Ist der Beamte in einem Fach nicht mündlich geprüft worden, so ist die Fachnote das Mittel aus den Noten der Lehrgangsleistung und der schriftlichen Prüfungsleistung.

§ 17

Prüfungsergebnis

(1) Besteht der Beamte die Prüfung, so erhält er eine Gesamtnote. Sie ist das Mittel aus den einzelnen Fachnoten. Ergibt die Berechnung einen gebrochenen Wert, so wird bei Werten bis 0,50 die bessere Note, bei darüberliegenden Werten die schlechtere Note als Gesamtnote erteilt.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Beamte

1. aus dem Mittel der Fachnoten die Note „ausreichend“ (4,00) nicht erreicht hat oder
2. in drei oder mehr Prüfungsfächern nicht mindestens die Fachnote „ausreichend“ (4,00) oder
3. in zwei Prüfungsfächern die Fachnote „mangelhaft“ (5,00) oder
4. in einem Prüfungsfach die Fachnote „ungenügend“ (6,00) erhalten hat.

§ 18

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Im Anschluß an die Beratung des Prüfungsausschusses teilt der Vorsitzende dem Beamten das Prüfungsergebnis mit.

§ 19

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis mit der Gesamtnote.

(2) Ein Beamter, der die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, warum die Prüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Prüfungszeugnis und die Bescheinigung nach Abs. 2 werden vom Präsidenten der Polizei-Führungsakademie unterzeichnet.

§ 20

Beurkundung des Prüfungshergangs

(1) In die Niederschrift (§ 4) sind aufzunehmen

1. Ort, Tag und Dauer der mündlichen Prüfung
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter, sofern sie bei der Prüfung mitgewirkt haben
3. die Namen der Beamten, welche die Prüfung ablegen
4. die Namen der bei der Prüfung nach §§ 5, 7 Abs. 2 Anwesenden
5. die Bewertung der Lehrgangsleistung
6. die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung
7. die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung
8. die Fachnoten
9. das Prüfungsergebnis
10. Entscheidungen des Prüfungsausschusses

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 21

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis,
Nichtabgabe von Arbeiten

(1) Ein Beamter, der durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert ist, an der Prüfung oder an einzelnen Prüfungsabschnitten teilzunehmen, hat dies unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung kann die Vorlage eines amts- oder polizeiärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob die Prüfung neu zu beginnen oder fortzusetzen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Beamter in einem besonderen Fall mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.

(3) Erscheint ein Beamter ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstag nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Gibt der Beamte eine Prüfungsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, gilt sie mit der Note „ungenügend“ bewertet. Bei nicht rechtzeitiger Abgabe kann der Prüfungsausschuß beschließen, daß nach § 12 zu verfahren ist.

(5) In Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 11 Abs. 4 und 5 keine Anwendung.

§ 22

Täuschungsversuch und
ordnungswidriges Verhalten

(1) Der Prüfungsausschuß kann eine schriftliche oder eine mündliche Prüfungsleistung, bei der ein Beamter

1. getäuscht oder zu täuschen versucht
 2. andere als zugelassene Hilfsmittel benutzt
 3. sonst erheblich gegen die Ordnung verstoßen
- hat, je nach Schwere der Verfehlung mit der Note „ungenügend“ bewerten oder den Beamten von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 vorlagen, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden erklären. Falls der Prüfungsausschuß, der die Prüfung abgenommen hat, nicht mehr zusammentreten kann, entscheidet ein anderer Prüfungsausschuß, der vom Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt wird.

§ 23

Einsicht in die schriftlichen
Prüfungsarbeiten

Der Beamte kann innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens zwei Wochen nach Beendigung der Prüfung, auf Antrag seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Beurteilungen bei der Polizei-Führungsakademie unter Aufsicht einsehen. Die Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen – auch auszugsweise – ist nicht zulässig.

§ 24

Verbleib der Prüfungsakten

Die Prüfungsakten verbleiben bei der Polizei-Führungsakademie. Die während des Lehrgangs geschriebenen Klausurarbeiten können nach Ablauf von zwei Jahren, die schriftlichen Prüfungsarbeiten nach Ablauf von 10 Jahren seit Beendigung der Prüfung vernichtet werden.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 15. Mai 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 2. Mai 1973 außer Kraft.

Münster, den 17. März 1975

Der Vorsitzende des Kuratoriums
bei der Polizei-Führungsakademie
Krampol

– MBl. NW. 1975 S. 889.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.